



CDU/FDP-Fraktion

Datum: 2018-01-04

Anfrage/Antwort

Drucksachen-Nr.
F-6101/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	23.01.2018

Titel:

Verwendung Mehreinnahmen Gemeindeanteil Einkommenssteuer 2017

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Christoph Guhlke

Gesendet: Donnerstag, 4. Januar 2018 14:16

Sehr geehrte Frau Herzog-von der Heide,

in der letzten SVV wurde auf meine Nachfrage über voraussichtliche Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil der Einkommenssteuer in 2017 geantwortet, dass diese in gleicher Größenordnung wie die Umsatzsteuer 2017 ausfallen werden. (s. TOP 9.7. Niederschrift zur SVV vom 12.12.17). Ich gehe also davon aus, dass somit die Summe mindestens 250.000EUR beträgt.

Dazu folgende Fragen:

1. Warum wurden diese Mehreinnahmen nicht bei der Aufstellung der Beschlussvorlage B-6321/2017 berücksichtigt und es dadurch ermöglicht, dass dringend notwendige Investitionen getätigt werden können, wie beispielsweise die zurückgestellte Ersatzbeschaffung für die Feuerwehr und zwei Löschbrunnen - Gesamtsumme rund 30.000 €?
2. Was passiert anstatt mit dieser Mehreinnahme? (s. a. ihre Ausführungen dazu unter TOP 7.2. Niederschrift zur SVV vom 12.12.17)
3. Wäre es möglich, den Haushalt 2018 unter dem Verweis auf diese in 2017 außerplanmäßige Mehreinnahme von mind. 250.000EUR mit einem „geplanten“ Defizit in gleicher Höhe zu beschließen?

Beste Grüße
Christoph Guhlke

Antwort der Verwaltung – Kämmerei:

Zu 1.

Das vorläufige Ergebnis für 2017 in der Position Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer weist einen Mehrertrag in Höhe von 217.948 € aus.

Gemäß § 22 Absatz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Nr. 1 und 2 sind die ordentlichen Erträge/Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit sowie für Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit zu verwenden. Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip.

Verbleiben nach der Deckung der Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit noch Finanzmittelüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, können diese zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden.

Erfahrungsgemäß werden nicht alle Planansätze bei den Erträgen/Einzahlungen erfüllt, aber die Ansätze für die Aufwendungen/Auszahlungen werden in voller Höhe in Anspruch genommen. Das Ergebnis 2017 liegt erst vor, wenn der Jahresabschluss 2017 aufgestellt, geprüft und festgestellt ist.

Im Rahmen der Haushaltsplanung arbeiteten die Ämter zahlreiche Maßnahmen und Vorhaben zu. Wie in jedem Jahr reichten die Erträge/Einzahlungen nicht für alle angemeldeten Aufwendungen/Auszahlungen. Deshalb fanden intensive verwaltungsinterne Beratungen statt, in denen abgewogen und entschieden wurde, welche Maßnahmen höchste unaufschiebbare Priorität haben und welche notgedrungen verschoben werden müssen. Die Ergebnisse der Beratungen spiegeln sich in der Beschlussvorlage B-6321/2017 und in der Informationsvorlage I-6054/2017 wider.

Zu 2.

Wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen übersteigt und der Überschuss nicht zur Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren benötigt wird, ist der Überschuss gemäß § 26 Absatz 1 der KomHKV der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Zu 3.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 63 Absatz 4 BbgKVerf ist eine Mussvorschrift. Der Haushalt ist in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Malter
Kämmerin

2018-01-16